

Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 810.1 (Gesetz über das Gesundheitswesen [Gesundheitsgesetz, GG] vom 3. Dezember 2014) (Stand 1. September 2015) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesundheitsgesetz (GG)

§ 3 Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert)

² Er ist insbesondere zuständig für:

3. (geändert) die Aufsicht über die Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens und die in diesen Berufen tätigen Personen;

³ Aufgehoben.

⁵ Der Regierungsrat kann den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen beschliessen, die das Angebot und die Finanzierung der Aus- und Weiterbildungskosten von Ärzten und Ärztinnen gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)¹⁾ sowie die Finanzierung der Aus- und Weiterbildungskosten von Gesundheitsberufen regeln.

§ 3a (neu)

Spital Thurgau AG

¹ Der Kanton beauftragt die Spital Thurgau AG mit dem Betrieb von stationären Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 2 Ziff. 1. Er kann weitere Einrichtungen für Kranke und Verunfallte betreiben oder betreiben lassen. Er fördert in Zusammenarbeit mit der IV-Stelle die Wiedereingliederung von Kranken und Menschen mit Behinderung.

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) ist im gleichen Sinn für den Vollzug im Bereich der Veterinärmedizin zuständig.

Titel nach Titel 3. (geändert)

3.1. Begriffe

¹⁾ SR 811.11

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)
Berufe des Gesundheitswesens (Überschrift geändert)

¹ In eigener fachlicher Verantwortung übt einen Beruf des Gesundheitswesens aus, wer

1. (geändert) Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Störungen der physischen oder psychischen Gesundheit vorbeugt, feststellt oder behandelt,
2. (geändert) Heilmittel in Verkehr bringt oder anwendet,
3. (geändert) medizinische Analysen durchführt und Diagnosen oder Gutachten erstellt,
4. (geändert) Schwangere vor oder während der Geburt behandelt oder betreut sowie die Nachbetreuung von Mutter und Kind nach der Geburt besorgt,

² Unter fachlicher Aufsicht übt einen Beruf des Gesundheitswesens aus, wer unter der Verantwortung einer Person gemäss Abs. 1 tätig ist.

³ Als universitäre Medizinalberufe gelten die Berufe gemäss MedBG und dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG)²⁾.

⁴ Als Gesundheitsberufe gelten die Berufe gemäss dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)³⁾.

⁵ Die kantonalen Gesundheitsberufe sind:

1. Dentalhygieniker und Dentalhygienikerin
2. Drogist und Drogistin
3. Klinischer Logopäde und klinische Logopädin
4. Komplementärtherapeut und Komplementärtherapeutin
5. Leiter und Leiterin eines medizinischen Labors
6. Medizinischer Masseur und medizinische Masseurin
7. Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerin
8. Podologe und Podologin
9. Rettungssanitäter und Rettungssanitäterin
10. Zahnprothetiker und Zahnprothetikerinnen
11. Zahntechniker und Zahntechnikerin

Titel nach § 8 (neu)

3.2 Bewilligungen

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)
Berufsausübungsbewilligung (Überschrift geändert)

¹ Einer Bewilligung bedürfen:

1. (neu) Personen, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind

²⁾ SR 935.81

³⁾ SR 811.21

2. (neu) Angehörige der universitären Medizinalberufe, die unter fachlicher Aufsicht tätig sind

² Wer sich in der Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf befindet, darf zur Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung als Praktikant oder Praktikantin beschäftigt werden. Praktikanten und Praktikantinnen dürfen nur unter ständiger Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person bewilligungspflichtige Tätigkeiten vornehmen.

³ Die Berufsausübung von unter fachlicher Aufsicht stehenden Personen eines Gesundheitsberufes ist nicht bewilligungspflichtig. Die unter fachlicher Aufsicht tätigen Personen müssen über das Diplom verfügen, das für die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung erforderlich ist. Die fachlich verantwortliche Person stellt die Aufsicht sicher.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und die Tätigkeitsbereiche der kantonalen Gesundheitsberufe.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die Bewilligungserteilung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung von universitären Medizinalberufen richtet sich nach dem MedBG und dem PsyG. Die Bewilligung wird in der Regel unbefristet erteilt.

1. Aufgehoben.
2. Aufgehoben.
3. Aufgehoben.

² Die Bewilligungserteilung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung von Gesundheitsberufen richtet sich nach dem GesBG und der Gesundheitsberufeverordnung (GesBV)¹⁾. Die Bewilligung wird in der Regel unbefristet erteilt.

³ Aufgehoben.

⁴ Die Bewilligungserteilung zur Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht von universitären Medizinalberufen richtet sich sinngemäss nach dem MedBG oder PsyG. Die Bewilligung wird in der Regel befristet erteilt.

⁵ Eine Bewilligung setzt in jedem Fall geeignete Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten voraus.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungserteilung.

§ 10a (neu)

Meldepflicht

¹ Die in eigener Verantwortung tätige Person meldet der zuständigen Stelle schriftlich insbesondere:

1. Aufnahme, Verlegung und Aufgabe der Tätigkeit
2. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort
3. Namenswechsel

¹⁾ RB 811.121

4. für die Tätigkeit wesentliche personelle Mutationen

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen und Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen, die über eine Bewilligung in eigener fachlicher Verantwortung verfügen, sowie Spitäler, Alters- und Pflegeheime und ambulante ärztliche Einrichtungen können mit Bewilligung des zuständigen Departementes eine Privatapotheke führen. Die Bewilligung berechtigt zur Abgabe von Heilmitteln ausschliesslich an die eigenen Patienten und Patientinnen.

§ 13 Abs. 1

¹ Die Bewilligung erlischt mit:

1. *Aufgehoben.*
2. (geändert) einem rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbot
3. (geändert) der schriftlichen Verzichtserklärung des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gegenüber der zuständigen Behörde
4. (geändert) der Vollendung des 70. Altersjahres

§ 13a (neu)

Bewilligung nach Vollendung des 70. Altersjahres

¹ Nach Vollendung des 70. Altersjahres kann die Bewilligung auf Gesuch hin um bis zu drei Jahre verlängert werden. Mehrere Verlängerungen sind zulässig.

² Die Bewilligung wird verlängert, wenn die gesuchstellende Person zusätzlich zu den allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen ein vertrauensärztliches Attest eines Facharztes oder einer Fachärztin für Arbeitsmedizin vorlegt, das bestätigt, dass die gesuchstellende Person sowohl physisch als auch psychisch zur einwandfreien Berufsausübung fähig ist.

§ 14

Aufgehoben.

§ 15

Aufgehoben.

Titel nach § 17

3.2. (aufgehoben)

Titel nach Titel 3.2. (neu)

3.3 Berufspflichten

§ 19 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (neu)

² Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Apotheker und Apothekerinnen mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder unter fachlicher Aufsicht sind unabhängig von ihrer persönlichen Mitgliedschaft zur Beteiligung am Notfalldienst ihrer Standesorganisation verpflichtet. Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldienst gewährleistet ist.

³ Ist eine zum Notfalldienst verpflichtete Medizinalperson aus wichtigen Gründen verhindert, diesen zu leisten, kann sie die Standesorganisation auf Gesuch hin von der Pflicht zur Notfalldienstleistung entbinden. In diesen Fällen hat sie eine Ersatzabgabe von 1.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit am Patienten zu leisten, maximal jedoch Fr. 5'000 pro Jahr. Die Standesorganisationen regeln die Einzelheiten.

⁵ Entscheide der Standesorganisationen über die Entbindung von der Notfalldienstpflicht sowie über die Leistung von Ersatzabgaben können beim zuständigen Departement angefochten werden.

⁶ Das Departement kann bei Härtefällen auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht mit gleichzeitiger Befreiung von der Ersatzabgabe entbinden. Es entscheidet abschliessend.

⁷ Der Regierungsrat kann mit den Standesorganisationen Leistungsvereinbarungen über den Notfalldienst abschliessen.

§ 20 Abs. 3 (geändert)

³ Die Dokumentation ist während mindestens zwanzig Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Titel und Berufsbezeichnungen (Überschrift geändert)

¹ Die Verwendung falscher oder irreführender Titel und Berufsbezeichnungen ist verboten.

² Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden.

³ Die Verwendung von Fachtiteln und die Bezeichnung als Spezialist oder Spezialistin, als Fach- oder Spezialpraxis sowie als Fach- oder Spezialklinik für eine bestimmte Fachrichtung setzen einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungstitel eines gesamtschweizerischen Berufsverbands voraus.

⁴ Hinweise auf besondere Fachkenntnisse setzen den Nachweis theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten in diesem Bereich voraus.

Titel nach § 21

3.3. (aufgehoben)

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Vom Berufsgeheimnis kann der Patient oder die Patientin, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen auch der Chef oder die Chefin des zuständigen Departementes befreien. Innerhalb von Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens wird die Zustimmung des Patienten oder der Patientin vermutet.

§ 22a (neu)

Berufspflichten von kantonalen Gesundheitsberufen

¹ Die Berufspflichten von Personen, die einen vom Regierungsrat bezeichneten kantonalen Gesundheitsberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, richten sich sinngemäss nach dem GesBG.

Titel nach § 23 (geändert)

4. Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens benötigen eine Betriebsbewilligung, insbesondere:

10. *(neu)* ambulante medizinische Einrichtungen.

² Für die Bewilligung gemäss Abs. 1 Ziff. 9 muss ein Versorgungsbedarf ausgewiesen sein. Die kantonale Sanitätsnotrufzentrale kann den Rettungsunternehmen Weisungen für die Disposition der Rettungsmittel erteilen.

³ Die Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäss Abs. 1 Ziff. 6 und Ziff. 7 richtet sich nach der Heilmittelverordnung (HMV)¹⁾.

⁴ Keiner Bewilligung bedürfen Einrichtungen gemäss Abs. 1 Ziff. 10, sofern in ihnen nicht mehr als eine Person in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist.

⁵ Die Bewilligung wird in der Regel für zehn Jahre erteilt.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungserteilung. § 10a und § 12 gelten sinngemäss.

§ 25

Aufgehoben.

¹⁾ RB 812.2

§ 25a (neu)

Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung

¹ Die Bewilligung gemäss § 24 wird erteilt, wenn die Einrichtung oder Organisation

1. über die für das Leistungsangebot geeignete Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten verfügt,
2. über das für eine qualifizierte Leistungserbringung notwendige Personal verfügt,
3. gegenüber der Bewilligungsbehörde eine gesamtverantwortliche Leitung sowie ein Mitglied der gesamtverantwortlichen Leitung bezeichnet, das für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften zuständig ist und über die dafür notwendige fachliche Qualifikation verfügt und
4. über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt.

² Einrichtungen gemäss § 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 4 müssen in der Lage sein, medizinische Komplikationen selbständig oder in einer vereinbarten Kooperation mit einem nachgelagerten Leistungserbringer zu bewältigen.

³ Organisationen gemäss § 24 Abs. 1 Ziff. 9 müssen über die Anerkennung des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) verfügen. Das Departement legt die Höchstzahl der für die Versorgung notwendigen Rettungsdienste und Stützpunkte fest. Es orientiert sich an den Anerkennungsrichtlinien des IVR.

⁴ Das zuständige Departement kann in begründeten Fällen Bewilligungen für nicht ortsgebundene Tätigkeiten erteilen.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens leisten in dringenden Fällen Beistand und gewährleisten eine notfallmässige Behandlung.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Spitalverbund wird von der Spital Thurgau AG betrieben. Diese hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft des Obligationenrechts (OR)¹⁾ und ist eine Tochtergesellschaft der thurmed AG.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt Organisation und Betrieb von Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens, soweit der Kanton sie selbst betreibt.

¹⁾ SR 220

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen finden in sämtlichen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens Anwendung. Sie gelten sinngemäss auch für Personen, die in Behandlung und Pflege bei freiberuflich tätigen Bewilligungsinhabern und Bewilligungsinhaberinnen stehen.

Titel nach § 38 (geändert)

6. Gesundheitsvorsorge und weitere Tätigkeiten

§ 39 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

³ Die in der Gesundheitsvorsorge tätigen Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens, die Organe der Sozialversicherungen sowie die Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen stellen dem Kanton die für die Statistiken notwendigen Daten zur Verfügung. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorschriften.

⁵ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens, die sich auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge betätigen. Sie können an die Bedingung geknüpft werden, dass die Gemeinden entsprechende Beiträge leisten.

⁶ Der Kanton kann weitere Tätigkeiten von Gemeinden oder Privaten im Gesundheitswesen ausserhalb der Gesundheitsvorsorge durch Beiträge unterstützen. Sie können an die Bedingung geknüpft werden, dass die Gemeinden entsprechende Beiträge leisten.

§ 40 Abs. 2 (geändert)

Krebsregister und Früherkennungsprogramme (Überschrift geändert)

² Die Institution des Krebsregisters und die Früherkennungsprogramme dürfen auch besonders schützenswerte Personendaten des kantonalen Personen- und Objektregisters (PEROB) sowie die AHV-Versichertennummer nutzen, wenn die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

§ 40a (neu)

Bekanntgabe von Daten an Früherkennungsprogramme

¹ Das Krebsregister ist berechtigt, den Früherkennungsprogrammen des Kantons die Ergebnisse und die für die Qualitätssicherung nötigen Daten zu liefern, die es im Zusammenhang mit der Gesundheitsvorsorge führt, soweit dies für die Ausübung des hoheitlichen Auftrags notwendig ist.

² Eine Weitergabe von Personendaten an Dritte ist untersagt.

§ 41 Abs. 2 (geändert), Abs. 3

² In allen Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens sind Notfallorganisationen vorzubereiten und zu unterhalten. Der Regierungsrat legt Umfang, Ausbildung und Mittel fest und kann die Partnerorganisationen gemäss dem Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen zur Bereitstellung verpflichten.

³ Er kann

1. (geändert) die Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens zur Aufnahme, Behandlung und Pflege von Patienten und Patientinnen verpflichten;

§ 44 Abs. 3 (geändert)

³ Der Vollzug des Verkehrs mit Tierheilmitteln richtet sich nach dem Gesetz über das Veterinärwesen.

§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Aufsicht (Überschrift geändert)

¹ Die Aufsichtsbehörden können jederzeit Inspektionen und Kontrollen über die Einhaltung der Bewilligungs- und Berufspflichten durchführen oder durchführen lassen und alle zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes erforderlichen Massnahmen anordnen.

² Dazu ist ihnen der Zugang zu Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Sie sind befugt, die Herausgabe von Aufzeichnungen und Unterlagen zu verlangen, Proben zu erheben sowie Gegenstände entschädigungslos einzuziehen.

§ 49a (neu)

Disziplinarmassnahmen

¹ Bei Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften dieses Gesetzes oder übergeordneter Gesetze oder von Ausführungsbestimmungen dazu kann die Aufsichtsbehörde für Angehörige von kantonalen Gesundheitsberufen sowie von universitären Medizinalberufen und Gesundheitsberufen gemäss GesBG, die unter fachlicher Aufsicht tätig sind, folgende Disziplinarmassnahmen anordnen:

1. eine Verwarnung
2. einen Verweis
3. eine Busse bis zu Fr. 20'000
4. ein Verbot der Berufsausübung für längstens sechs Jahre (befristetes Verbot)
5. ein definitives Verbot der Berufsausübung für das ganze Tätigkeitsspektrum oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums

² Für die Verletzung der Berufspflichten können nur Disziplinarmassnahmen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 3 verhängt werden.

³ Eine Busse kann zusätzlich zu einem Verbot der Berufsausübung angeordnet werden.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann die Bewilligung zur Berufsausübung während des Disziplinarverfahrens einschränken, mit Auflagen versehen oder entziehen.

⁵ Die Verfahrens- und Verjährungsvorschriften des MedBG, des PsyG und des GesBG gelten sinngemäss.

§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Mit Busse bis Fr. 50'000 wird bestraft, wer

1. (neu) einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, ohne über die dafür erforderliche Bewilligung zu verfügen (§ 9) oder ohne die Bewilligungsvoraussetzungen einzuhalten (§ 10)
2. (neu) eine gemäss § 10a vorgeschriebene Meldung unterlässt
3. (neu) nicht im Sinne von § 18 in dringenden Fällen Beistand leistet
4. (neu) sich nicht am Notfalldienst gemäss § 19 Abs. 2 beteiligt
5. (neu) eine Anzeige im Sinne von § 23 unterlässt
6. (neu) Patienten und Patientinnen nicht im Sinne von § 32 aufklärt
7. (neu) medizinische und pflegerische Massnahmen ohne Zustimmung des Patienten oder der Patientin durchführt (§ 33 Abs. 1)
8. (neu) eine Obduktion vornimmt, ohne dass eine Einwilligung im Sinne von § 37 Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegt
9. (neu) dem Kanton im Sinne von § 39 Abs. 3 die für die Statistiken notwendigen Daten nicht zur Verfügung stellt

² Wer gewerbmässig oder gewinnsüchtig handelt, wird mit Busse bis Fr. 100'000 bestraft.

³ Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens werden mit Busse bis Fr. 100'000 bestraft, wenn sie nicht über die im Sinne von § 24 Abs. 1 erforderliche Betriebsbewilligung verfügen oder im Sinne von § 26 in dringenden Fällen keinen Beistand leisten oder keine notfallmässige Behandlung gewährleisten.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.